



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Entwurf für Bundeshaushalt 2024 führt ins sozialpolitische Desaster

Der am 5.7.2023 vom Bundeskabinett beschlossene Bundeshaushalt für das Jahr 2024 verschärft nach Ansicht der KOS die soziale Krise in Deutschland, statt Wege zu ihrer Überwindung einzuschlagen. Deutlich wird das an folgenden Punkten:

1.) Höhe des Regelbedarfs im Bürgergeld (SGB II) und bei den Sozialhilfeleistungen (SGB XII): Die Regelsätze sind aktuell deutlich zu niedrig angesetzt. So beträgt der Eckregelsatz für Alleinstehende in diesem Jahr gerade einmal 502 Euro monatlich. Angemessen und notwendig wäre dagegen ein Betrag von 725 Euro plus Übernahme der vollen Stromkosten, wie der Paritätische Wohlfahrtsverband für das Jahr 2023 errechnet hat. Dazu kommen die Auswirkungen der Preissteigerungen in letzter Zeit. Zumal der Preisanstieg gerade bei Grundnahrungsmitteln im Zeitraum seit Anfang 2022 bis jetzt noch einmal klar über der durchschnittlichen allgemeinen Inflationsrate gelegen hat. Vor diesem Hintergrund hält die KOS im ersten Schritt zum 1.1.2024 eine sofortige deutliche Anhebung der Regelsätze um 150 Euro im Monat für dringend erforderlich. Doch danach sieht es bisher im Bundeshaushalt leider nicht aus.

2.) Kindergrundsicherung: Im Kabinettsbeschluss ist für die Zeit ab dem Jahr 2025 lediglich ein Betrag von 2,4 Mrd. Euro an Mehrkosten veranschlagt. Der Betrag bleibt weit hinter den Bedarfen zurück. So geht die Bundesre-

INHALT

- Sozialpolitisches Desaster droht
- Aktionswoche Ende Oktober
- Kooperationsvereinbarungen
- Neue Erreichbarkeitsverordnung
- BSG-Urteile



gierung selbst davon aus, dass nur ein Drittel aller dafür Anspruchsberechtigten die aktuelle Leistung Kinderzuschlag bekommt, die u.a. durch die Kindergrundsicherung abgelöst werden soll. Anderen Sozialleistungen wie z.B. Bürgergeld oder die Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt ein Gutteil der Anspruchsberechtigten ebenfalls nicht. Aus Unkenntnis über die Zugangsmöglichkeiten, aber auch, weil Formulare und Antragsverfahren bei Jobcentern oder Sozialämtern als abschreckend erlebt werden. Was ferner die Bildungsgerechtigkeit betrifft, so gehen viele Bildungsforscher*innen davon aus, dass in Deutschland der Schulerfolg in besonders hohem Maße von den Einkommensverhältnissen der Eltern geprägt ist. Die erwähnten 2,4 Mrd. Euro Mehrausgaben werden von vorne bis hinten nicht ausreichen, um die Probleme in den Griff zu bekommen.

3.) Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitslose und junge Erwachsene: Die Bundesregierung hat mit der Reform des Bürgergeldes verschiedene Verbesserungen ins SGB II eingeführt, die die Qualifizierung Arbeitsloser, prekär Beschäftigter und von Menschen ohne Berufsabschluss verbessern sollen. Dazu passt jedoch überhaupt nicht, dass die dafür nötigen Eingliederungsmittel nicht erhöht, sondern sogar gekürzt werden sollen (nach einer Ankündigung von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil, SPD, im Jahr 2023 um ca. 500 Mio. Euro, die für die Per-

Fortsetzung auf Seite 2



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

sonalkosten der Jobcenter umgewidmet werden sollen). Auf der Strecke bleiben so die Betroffenen, für deren Aus- und Weiterbildung sowie für deren Integration in den Arbeitsmarkt bei weitem nicht genügend Geld übrig bleibt.

Offiziell wird der Sparkurs im Sozialbereich mit dem Sparzwang bei den öffentlichen Ausgaben begründet. Doch wenn es um den Militärhaushalt oder Geld für Unternehmer geht, so spielt dieses Argument keine Rolle. Dann ist auch die Ankündigung neuer milliardenschwerer Steuer- und Investitionshilfen im Umfang von jährlich rund sechs Milliarden Euro für die Unternehmen auf einmal kein Problem mehr.

Zwangsräumungen vermeiden! Bundesweites Kündigungsmoratorium nötig

Das Deutsche Institut für Menschenrechte verlangt in einer Pressemitteilung mehr Anstrengungen des Staates, um Menschen vor Zwangsräumungen aufgrund von Miet- oder Energieschulden zu schützen. „Die aktuellen Entlastungspakete der Bundesregierung, etwa die Erhöhung und Ausweitung des Wohngelds und die Einführung des Heizkostenzuschusses, sind zwar ein Schritt in die richtige Richtung, sie reichen aber bei weitem nicht aus“, erklärt dazu Claudia Engelmann, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts. Die Hilfen müssten auch tatsächlich bei den Menschen ankommen und ihnen ermöglichen, kurzfristig die hohen Miet- und Energiekosten zu stemmen. Mit einem bundesweiten Kündigungsmoratorium solle die Bundesregierung außerdem sicherstellen, dass die Menschen in der jetzigen Situation nicht ihre Wohnung verlieren. Beratungsstellen hätten zuletzt deutlich gemacht, dass die bestehenden Maßnahmen bei weitem nicht ausreichen und viele Menschen vor der Gefahr stehen, ihre Wohnung wegen Miet- oder Energieschulden zu verlieren, und letztlich wohnungslos zu werden.

Der Staat habe dafür Sorge zu tragen, bezahlbaren Wohnraum für alle zu schaffen. Das bedeute auch, dass hohe Wohn- und Energiekosten nicht dazu führen dürfen, dass Menschen alle anderen Ausgaben zur Lebensführung nicht mehr tätigen können. Menschenrechtlich sei Deutschland dazu verpflichtet, die Vorgaben des UN-Sozialpakts einzuhalten und unter allen Umständen zu

vermeiden, dass Menschen wohnungslos werden. Beratungsstellen in Deutschland berichteten jedoch, dass diese Maßstäbe in der Praxis häufig leider nicht erfüllt werden, so das Deutsche Institut für Menschenrechte.



BSG v. 6.6.2023 (B 11 AL 38/21 R): Das BSG spricht einem Kläger Arbeitslosengeld ab 1.10.2016 zu, nachdem das frühere Arbeitsverhältnis zum 30.9. endete. Der Betroffene habe in der vorherigen Rahmenfrist in einem Vollzeitarbeitsverhältnis gestanden und so einen solchen Anspruch erworben. Für diese Vollzeitbeschäftigung habe auch Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestanden. Dies gelte, obwohl dem Kläger von der Rentenversicherung grundsätzlich Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zugesprochen worden sei.

Zwar bestimme § 28 Absatz 2 SGB III, dass Personen nicht versicherungspflichtig für die Arbeitslosenversicherung seien, denen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist. Diese Regelung komme im vorliegenden Fall jedoch nicht zum Tragen. Denn der Kläger habe nur wegen der vollständigen Anrechnung des Einkommens aus der befristeten Vollzeitbeschäftigung auf seine Rente tatsächlich gar keine Rente bekommen. Somit spiele der grundsätzliche Vorrang des Versicherungsschutzes aufgrund des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung beim gleichzeitigen Vorliegen einer Beschäftigung hier gar keine Rolle, so das BSG.

BSG v. 6.6.2023 (B 11 AL 1/22 R): Zeiten, in denen Personen „von einer Pflegekasse, einem privaten Versicherungsunternehmen, der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn Pflegeunterstützungsgeld beziehen“, können versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sein. Das ist der Fall, wenn die Pflegeperson unmittelbar vor Beginn der Zahlung der Pflegeunterstützung versicherungspflichtig war (z.B. durch ein Beschäftigungsverhältnis) oder wenn sie Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) hatte. Die Versicherung ist für die Pflegeperson kostenlos. Wenn die genannten Bedingungen aus § 26 Absatz 2 Nr. 2b SGB III eingehalten werden, kann daraus nach Beendigung der Pflege und folgender Arbeitslosigkeit auch dann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erwachsen, wenn die Pflege bereits vor Inkrafttreten der aktuellen gesetzlichen Regelung zum 1.1.2017 begonnen wurde. Für die anderslautende Auffassung der Agentur für Arbeit ergäben sich in der erwähnten Vorschrift keine Hinweise, stellt das Gericht klar.





BSG Rechtsprechung zum **ALG II**

BSG vom 6.6.2023 (B 4 AS 4/22 R): Das BSG sieht den Ausschluss einer lettischen Staatsbürgerin aus den Leistungen nach SGB II als rechtmäßig an, da diese nach Einreise in die Bundesrepublik allenfalls ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche gehabt habe. Insbesondere liege kein Aufenthaltsrecht aus Gründen der Familienzusammenführung vor. Dies könne es nur geben, wenn Betroffene im vorherigen Aufenthaltsland ihre Grundbedürfnisse nicht selbst decken könnten und wesentliche Unterhaltszahlungen von den Verwandten bekämen, zu denen sie dann nachziehen würden. Bei einem Unterhalt von weniger als 40 Euro im Monat, den die Mutter der Klägerin im letzten Jahr im Schnitt an ihre Tochter überwiesen habe, sei das aber nicht der Fall, meinen die Richter*innen.

BSG vom 6.6.2023 (B 4 AS 86/21 R): Der Kläger besucht bis Ende 2015 die Berufsschule, ehe er erkrankt. Er bezieht neben BAföG nach einer bis 31.7. 2016 geltenden Sonderregelung vom Jobcenter einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten. Doch im Oktober 2016 hebt das BAföG-Amt wegen der langen krankheitsbedingtem Fehlzeiten das BAföG auf und fordert ab April 2016 Leistungen zurück. Als der Betroffene daraufhin rückwirkend für die Zeit ab 1. April 2016 Leistungen nach SGB II geltend macht, lehnt das Jobcenter das ab. Möglicherweise aber zu Unrecht, wie jetzt das BSG entscheidet. Denn am 2.11.2016 habe der Kläger gemäß § 28 SGB X rückwirkend Alg II beantragt, nachdem eine andere Sozialleistung aufgehoben worden sei. Dies habe er auch innerhalb der verkürzten Frist in § 40 Abs.7 SGB II getan. Danach sei eine Antragstellung gemäß § 28 SGB X nur möglich, wenn der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung einer anderen Leistung rechtlich bindend geworden ist, nachgeholt werde. Das sei hier geschehen. Ab April sei der Betroffene auch kein Auszubildender mehr und also seine SGB II-Ansprüche nicht mehr auf den Wohnkostenzuschuss begrenzt, so das BSG weiter. Zwar sei das BAföG trotz Rückforderung im Prinzip in den Monaten als Einkommen anrechenbar, in denen es auf das Konto des Klägers geflossen sei. Das Landessozialgericht habe es bisher versäumt, dazu Genaueres festzustellen. Zudem müsse es einen Freibetrag für ausbildungsbedingte Kosten vom BAföG abziehen.

BSG vom 21.6.2023 (B 7 AS 3/22 R): Die Einrede der Haftungsbeschränkung für Minderjährige gemäß § 1629a des BGB begrenzt die Haftung volljährig werdender Personen für Schulden, die die Eltern mit Wirkung für ihre minderjährigen Kinder gemacht haben. Die Grenze liegt nach dem

Wortlaut der BGB-Regelung bei dem Vermögensbetrag, über den ein Kind beim 18. Geburtstag verfügen kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch bei Erstattungsforderungen des Jobcenters. Wenn die Erstattungsforderung in Höhe von 22,57 Euro allerdings unter dem Vermögen des Kindes in Form eines Kontoguthabens von 48,78 Euro liegt, hilft § 1629a BGB nicht weiter, das erwachsene Kind kann die Forderung des Jobcenters so nicht beseitigen.

Anmerkung d. Red.: Vor kurzem ist die Haftung Minderjähriger dahingehend verändert worden, dass diese nur noch haften, wenn sie bei Eintritt der Volljährigkeit über ein Vermögen von über 15.000 Euro verfügen (vgl. § 40 Abs. 9 SGB II i.d.F. vom 1.1.2023).

BSG vom 21.6.2023 (B 7 AS 14/22 R): Die Kosten für eine Dachreparatur können zu den Kosten der Unterkunft gehören, die vom Jobcenter zu übernehmen sind. Dafür müssen die Kosten angemessen sein, d.h. günstig. Eine Übernahme der Reparatur kann ausnahmsweise auch in Frage kommen, wenn das Hausgrundstück unangemessen groß ist, aber nicht bzw. nicht in absehbarer Zeit verwertet werden kann.

BSG vom 21.6.2023 (B 7 AS 11/22 R): Auszubildende, die ein duales Studium durchlaufen, das dem Grunde nach durch BAföG förderungswürdig ist, sind von SGB-2-Leistungen ausgeschlossen. Das trifft zu, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 27 SGB II auch für Auszubildende zugänglich sind (besondere Härtefälle; Mehrbedarfe, z.B. für Alleinerziehende; Einmalleistungen, z.B. für die Erstausstattung der Wohnung). Am Leistungsausschluss ändert sich auch nichts, falls Betroffene nur aufgrund eines Wechsels der Studienrichtung kein BAföG bekommen können.



BSG Rechtsprechung zur **Sozialhilfe**

BSG v. 23.2.2023 (Az. B 8 SO 9/21 R): Die Überleitung eines Anspruchs auf Rückforderung einer Schenkung aufgrund späterer Verarmung des Schenkers (§ 532 BGB) kann das Sozialamt innerhalb einer bestimmten Frist auch aufgrund des Löschens eines Wohnrechts in einem Haus geltend machen. Im konkreten Fall hat das Sozialamt allerdings einen schweren Formfehler begangen: Es hat versäumt, die Eltern des Klägers rechtzeitig anzuhören und nach den näheren Umständen und Gründen der Schenkung zu befragen. Das BSG sieht das als Verstoß gegen die gebotene umfassende Sachaufklärung sowie gegen den in § 16 SGB XII normierten Grundsatz der familiengerechten Hilfe an und hebt deshalb die angegriffenen Überleitungsanzeigen auf.



Das nächste A-Info (Nr. 214)
erscheint voraussichtlich im
November 2023.

Redaktionsschluss dieser
Nummer war der 29.08.2023.

Bundesweite Aktionswoche vom 23.10. bis zum 31.10.2023

Unter dem Motto „Der Armut endlich den Kampf ansagen!“ ruft das Bündnis „AufRecht bestehen“ zu einer bundesweiten Aktionswoche Ende Oktober auf und fordert alle auf, sich daran zu beteiligen. Wir fordern die Einhaltung sozialpolitischer Zusagen von der Bundesregierung. Diese ist vor ihrer Amtsübernahme im Wesentlichen mit zwei zentralen sozialpolitischen Versprechen angetreten: der „Überwindung“ des Hartz IV-Systems und seiner Ersetzung durch ein so genanntes „Bürgergeld“ sowie der Bekämpfung der skandalösen Kinderarmut durch eine „Kindergrundsicherung“. Das Bürgergeld hat sich trotz einiger Verbesserungen im Kern als eine bloße Umetikettierung von Hartz IV erwiesen. Der versprochene Ausbau der beruflichen Qualifizierung droht dem Rotstift zum Opfer zu fallen. Auch die Kindergrundsicherung droht noch vor ihrer Einführung zu scheitern, da nur ein Bruchteil des für ihre Umsetzung benötigten Geldes zur Verfügung gestellt werden soll.

Das Geld, das den Armen zum Leben fehlt, ist für andere Zwecke durchaus verfügbar. So werden z.B. für Rüstungsausgaben erstmals zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts veranschlagt – für 2024 wären das satte 71 Milliarden Euro. Während die Tafeln dem immer größeren Andrang nicht gewachsen sind und Armut und Armutsgefährdung in der Bundesrepublik rasant wachsen, haben die hundert umsatzstärksten Unternehmen im Krisenjahr 2022 ihren Umsatz um 30 Prozent gesteigert.

Auf Recht bestehen

Konkret fordern wir:

- ➔ Der Eckregelsatz für alleinstehende Erwachsene muss sofort um 150 Euro erhöht werden, die anderen Regelbedarfsstufen entsprechend. Darüber hinaus muss zeitnah eine Neuberechnung erfolgen, die sich an der Realität orientiert. Die Stromkosten müssen aus der Regelsatzberechnung herausgenommen und in voller Höhe übernommen werden.
- ➔ Die Wohnkosten einschließlich der Heizkosten müssen auch nach der einjährigen Karenzzeit in voller Höhe übernommen werden, auch für Haushalte, deren Wohn-

kosten schon vor der Corona-Krise als unangemessen hoch gelten.

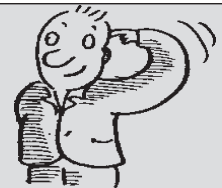
- ➔ Die Einführung einer antragslos zu gestaltenden Kindergrundsicherung muss Kinder und Jugendliche aus der Armut holen. Dazu ist eine Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums nötig, ebenso, dass alle Kinder erreicht werden, auch die, die in verdeckter Armut leben.
- ➔ Der Mindestlohn muss deutlich erhöht werden.
- ➔ Um zu verhindern, dass immer mehr Menschen im Alter in die Grundsicherung fallen, muss die gesetzliche Rente angehoben und eine armutsfeste Mindestrente eingeführt werden.
- ➔ Zudem muss der BAföG-Satz dringend an die Inflationsentwicklung angepasst werden.

Mit einer bundesweiten dezentralen Aktionswoche vom 23. zum 31. Oktober 2023 wollen wir auf die wachsende finanzielle Not und die Armutsbedrohung großer Teile der Bevölkerung aufmerksam machen und unseren Forderungen in der Öffentlichkeit Gehör verschaffen. Alle Gruppen können und sollen sich nach ihren Möglichkeiten an der Aktionswoche beteiligen, z.B. mit Infoständen vor Jobcentern, in Fußgängerzonen oder vor Supermärkten; Schautafeln mit Erfahrungsberichten, Einladungen zu eigenen Veranstaltungen ...

Ein Flugblatt und weiteres Material werden wir im Vorfeld der Aktionswoche über die Homepage der KOS (www.erwerbslos.de) zur Verfügung stellen.

* Das Bündnis AufRecht bestehen wird getragen von: Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO), „ARBEITSLOS - NICHT WEHRLLOS“ Wolfsburg (ANW), BASTA!, Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen (BAG-PLESA), Bundes-Erwerbslosen-Ausschuss Gewerkschaft ver.di, Duisburger Initiative „AufRecht bestehen!“, Gewerkschaftliche Arbeitslosengruppe im DGB-KV Bonn/Rhein-Sieg, Gruppe Gnadenlos Gerecht Hannover, Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V. (FALZ), Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), Tacheles e.V. Wuppertal, Widerspruch e.V. Bielefeld und anderen örtlichen Bündnissen und Initiativen.

In eigener Sache



Es ist nach wie vor möglich und erwünscht, wenn Abonnenten das A-Info in Zukunft nicht mehr in gedruckter Form beziehen, sondern sich das A-Info von uns per Mail zusenden lassen. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: Nomos-Verlag; IG Metall Bezirk Berlin-Brandenburg-Sachsen.

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Kooperationsplan statt Eingliederungsvereinbarung: Was sich jetzt ändert

Zum 1.7.2023 sind verschiedene Änderungen im Bürgergeld (bzw. SGB II) in Kraft getreten. U.a. soll ein neues Instrument, der „Kooperationsplan“, die bisherige Eingliederungsvereinbarung ablösen. Die Vertreter*innen der Ampelregierung hatten im Gesetzgebungsverfahren angekündigt, dass so Vereinbarungen „auf Augenhöhe“ zwischen dem Jobcenter und betroffenen Leistungsberechtigten möglich werden sollten. Eigentlich sollte es auch eine „Vertrauenszeit“ geben, in der das Jobcenter Betroffene zunächst nicht sanktionieren könne.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist der Gesetzestext auf Druck des Bundesrates jedoch verschärft worden, die ursprüngliche Vertrauenszeit gibt es daher so nicht mehr. Fragt sich also, was sich durch die Gesetzesreform nun wirklich ändert.

Klar ist zunächst, dass der Wechsel von der Eingliederungsvereinbarung (EV) zum Kooperationsplan schleichend erfolgen soll. Bestehende EVs gelten bis zu ihrem Auslaufen spätestens sechs Monate nach Abschluss fort, d.h. bis höchstens zum 31.12.2023. Erst danach sollen sie ggf. durch einen neu zu erarbeitenden Kooperationsplan abgelöst werden, in dem ab dann bestimmt werden soll, welche Leistungen des Jobcenters zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Ausbildung in Betracht kommen. Anders als bisher soll ein Kooperationsplan auch nicht mehr rechtsverbindlich sein. Das bietet durchaus nicht nur Vorteile. So ist es z.B. Betroffenen nicht möglich, eine im Kooperationsplan vereinbarte Weiterbildung mit Verweis auf diesen Kooperationsplan gegenüber dem Jobcenter durchzusetzen.

Die Bundesregierung betont auf der Homepage des BMAS, dass der Sinn eines Kooperationsplans der eines „roten Fadens“ im Prozess der Eingliederung in den Arbeitsmarkt sei. Vorab gelte es zunächst, in einer Potenzialanalyse die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Stärken sowie etwaige Vermittlungshemmnisse festzustellen. In einfacher Sprache solle der Kooperationsplan dann gemeinsam formulierte Ziele sowie die nächsten Schritte zu deren Erreichen einschließlich der Art der Eigenbemühungen der Betroffenen wie z.B. die Anzahl der Bewerbungen umfassen. Der Plan enthalte anders als bei der Eingliederungsvereinbarung keine Unterschriften und keine Rechtsfolgenbelehrungen.

Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolge außerdem ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei der Nichtteilnahme. Doch ganz ohne Druck kommt der Plan doch wieder nicht aus. Denn falls Betroffene z.B. das Gespräch über den Kooperationsplan ganz verweigern oder gegen Auflagen aus dem Kooperationsplan ohne „wichtigen Grund“ verstoßen, soll es möglich sein, Auf-

lagen auch „verbindlich“ festzulegen, so das BMAS. Dies soll durch jeweils einzelne Bescheide geschehen, in denen das Jobcenter dann z.B. die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme oder einem Ein-Euro-Job anordnen und mit einer konkreten Sanktionsdrohung verbinden könnte. Betroffene, die damit nicht einverstanden sind, müssten sich dann jeweils gegen diese Bescheide zur Wehr setzen - beispielsweise, weil sie für ihre Ablehnung einer Maßnahme einen wichtigen Grund haben oder weil die Teilnahme daran für sie eine besondere Härte darstellen würde.

Dem Text des § 15 SGB II ist ferner zu entnehmen, dass ein Kooperationsplan mit allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Personen abgeschlossen werden soll. Mit nicht erwerbsfähigen Personen wie z.B. Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren darf dagegen kein Kooperationsplan abgeschlossen werden, denn sie können keine Leistungen zur Eingliederung oder Ausbildung vom Jobcenter erhalten. Doch kann im Kooperationsplan geregelt werden, welche Leistungen für nicht erwerbsfähige Personen in Frage kommen, die in der Bedarfsgemeinschaft leben, wenn es um etwaige Vermittlungshemmnisse geht, was z.B. Fragen der Kinderbetreuung betreffen kann.

Zudem gilt laut § 15a SGB II, dass bei Nichtzustandekommen eines Kooperationsplans oder bei Unklarheiten, wie der Plan auszulegen ist, auf Verlangen einer der beiden Vertragsseiten ein so genanntes „Schlichtungsverfahren“ eingeleitet werden soll. Dies soll „unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten und insofern nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle“ geschehen (Abs. 1) und durch Einigung oder spätestens vier Wochen nach Beginn enden. In der Zeit der Schlichtung führen mögliche Pflichtverletzungen von Betroffenen nicht zu Sanktionen (Abs. 3).

Tip: Betroffene haben das Recht, sich bei allen Gesprächen im Amt von einer oder mehreren Personen ihres Vertrauens als Beistand unterstützen zu lassen (vgl. § 13 Abs. 4 SGB X). Das gilt auch bei Verhandlungen über den Kooperationsplan oder im Schlichtungsverfahren.

Hans Böckler Stiftung

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

Leitfaden zum neuen Bürgergeld erschienen

Die Einführung des Bürgergeldes und die damit verbundenen umfangreichen Änderungen haben viele Unsicherheiten und Fragen hervorgerufen. Die 32. Auflage des „Leitfaden SGB II/ SGB XII zum Bürgergeld / Sozialhilfe von A-Z“, die im Nomos-Verlag erscheint und von Harald Thomé vom Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e.V. herausgegeben wird, schafft hier nun mehr Klarheit. Betroffene, die Sozialleistungen beziehen, erkennen ihre Rechte auf einen Blick. Sozialberater*innen, Mitarbeiter*innen von Wohlfahrtsverbänden sowie Anwalt*innen erhalten fachliche Unterstützung für die Durchsetzung der Ansprüche von Ratsuchenden.

„Wir hoffen wichtige Infos für die Beratung und zum Überleben mit den SGB II und XII-Leistungen an die Hand gegeben zu haben und Inputs zur Rechtsgestaltung und -auslegung geben zu können,“ erklärt Herausgeber und Mitautor Harald Thomé. Es gehe u.a. darum Millionen von Menschen Mut zu machen, sich zu widersetzen und Wege aufzuzeigen, wie sie sich wehren können.

„Wir hoffen wichtige Infos für die Beratung und zum Überleben mit den SGB II und XII-Leistungen an die Hand gegeben zu haben und Inputs zur Rechtsgestaltung und -auslegung geben zu können,“ erklärt Herausgeber und Mitautor Harald Thomé. Es gehe u.a. darum Millionen von Menschen Mut zu machen, sich zu widersetzen und Wege aufzuzeigen, wie sie sich wehren können.

Der Leitfaden umfasst 1.027 S., beinhaltet die Rechtslage Stand Juni 2023 und kostet 25,90 Euro. Er kann im Buchhandel oder direkt beim Nomos-Verlag bestellt werden (ISBN 978-3-8487-8590-2).



Neue Erreichbarkeitsverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Erreichbarkeitsverordnung für das Bürgergeld neu gefasst und zum 8.8.2023 in Kraft gesetzt. Damit regelt das BMAS eine wichtige Mitwirkungspflicht für Leistungsbeziehende - fehlt es an der Erreichbarkeit für das Jobcenter, droht im fraglichen Zeitraum die Einstellung des Bürgergeldes. Als erreichbar gelten nach der neuen Verordnung nun Personen, die sich innerhalb eines Umkreises von zweieinhalb Stunden Wegstrecke vom Gebäude des zuständigen Jobcenters aufhalten. In Regionen mit besonders langer Entfernung zur Bürgergeldbehörde sollen auch längere Wegstrecken anerkannt werden können.

Bei Mitteilungen und Aufforderungen, die samstags oder einen Tag vor gesetzlichen Feiertagen zugehen, ist zudem jetzt für die Annahme der Erreichbarkeit ausreichend, wenn Betroffene sie direkt vor Beginn des nächsten Werktags zur Kenntnis nehmen können. Betroffene

können also, nachdem sie die Postzustellung am Freitag abgewartet haben, beruhigt ins lange Wochenende außerhalb des Jobcenter-Einzugsbereichs fahren, wenn sie am Montagmorgen vor Dienstbeginn des Jobcenters wieder zuhause sind.

Die neue Erreichbarkeitsverordnung bringt weitere Verbesserungen mit sich. So sind zwar erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet Mitteilungen und Aufforderungen des zuständigen Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen. Doch reicht es dafür nun aus, dass sie sicherstellen, dass Mitteilungen und Aufforderungen durch Dritte zur Kenntnis genommen werden können, die dann diese Information an die betroffene erwerbsfähige leistungsberechtigte Person z.B. mit Hilfe eines Messengerdienstes weiterleiten.

Harald Thomé weist in seinem Newsletter vom 13.8.2023 darauf hin, dass das gerade vielen wohnungslosen Menschen das Leben deutlich erleichtern kann. Diese müssen laut Verordnung einmal im Leistungsmonat das Jobcenter aufsuchen, zusätzlich aber auch postalisch erreichbar sein. Gefragt seien daher Einrichtungen des Hilfesystems für Wohnungslose, die nun kreative, auf ihre Klient*innen zugeschnittene Lösungen entwickeln sollten, so Harald Thomé. Eine Lösung könne z.B. darin bestehen, mit Ratsuchenden eine regelmäßige Öffnung von Post des Jobcenters zu vereinbaren, Schreiben des Jobcenters ggf. einzuscannen und dann per Messenger an die Betroffenen zu übersenden.

Geregelt wird in der Verordnung ferner, dass die Unterstützung Angehöriger ein wichtiger Grund für eine Ortsabwesenheit sein kann, wenn das in Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, einem Pflege- oder einem Todesfall steht. Ebenso liegt ein solcher wichtiger Grund vor bei

- ➔ Teilnahme an einer ärztlich verordneten medizinischen Maßnahme oder Reha,
- ➔ Teilnahme an einer die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Veranstaltung,
- ➔ Aufenthalt, die vor allem der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen,
- ➔ Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Wer als Erwerbsloser oder als Erwerbslose in Urlaub fahren will, darf dies mit vorheriger Zustimmung des Jobcenters bis zu drei Wochen im Jahr tun, wenn das nicht die Eingliederung in den Arbeitsmarkt beeinträchtigt. Das gilt nicht, wenn Betroffene Bürgergeld ergänzend zu Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beziehen, sie dürfen für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs wegfahren. Eine Zustimmung des Jobcenters zur Ortsabwesenheit ist außerdem für Menschen entbehrlich, die sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden oder bei denen es sich um Schüler oder Schülerinnen handelt.